

MANDANTENRUNDSCHREIBEN XI/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MR XI/2007

- PAGE 4-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u.a. über die steuerlichen Konsequenzen, wenn Sie zu Weihnachten Geschenke verteilen und schöne Weihnachtsfeiern mit Ihren Mitarbeitern veranstalten. Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und eine gute Zeit zum Jahreswechsel.

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Wünsche
Steuerberater

Geschenke an Geschäftsfreunde ab 2007

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur **bis zu** einem Wert von **35 € netto ohne Umsatzsteuer** pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. **bei Versicherungsvertretern, Ärzten**) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der **Bruttobetrag** (inklusive Umsatzsteuer) **nicht mehr als 35 €** betragen.

Es muss eine ordnungsgemäße **Rechnung** vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine **gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks** gefertigt werden.

Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die **Möglichkeit (Wahlrecht)**, eine **Pauschalsteuer** von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.

Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus **wählt** er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Inhalt:

Seite 1

Geschenke an Geschäftsfreunde ab 2007

Seite 2

Folgende Unterlagen können im Jahr 2008 vernichtet werden

Doppelte Haushaltsführung

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Seite 3

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2008

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne Angabe des Lieferdatums

Die von einem Geldspielautomatenaufsteller an den Gastwirt gezahlte Provision ist nicht umsatzsteuerbefreit

Heranziehung des Ehegatten-Einkommens zur Beitragsbemessung der Krankenkasse bei Rentnern

Seite 4

Dauerhaftes Verwahren des Kfz-Scheins im Fahrzeug ist grob fahrlässig

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2008 bei verbilligter Vermietung

Termine Dezember 2007

Folgende Unterlagen können im Jahr 2008 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2007 vernichtet werden:

Aufzeichnungen aus 1997 und früher.

Inventare, die bis zum 31.12.1997 aufgestellt worden sind.

Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1997 oder früher erfolgt ist.

Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1997 oder früher aufgestellt worden sind.

Buchungsbelege aus dem Jahr 1997 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).

Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2001 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.

sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2001 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

für eine begonnene Außenprüfung,

für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,

für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und

bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Doppelte Haushaltsführung

Lebensmittelpunkt eines Ledigen bei zunehmender Dauer der Auswärtstätigkeit

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch an diesem Beschäftigungsort wohnt. Der Bundesfinanzhof hat sich dazu geäußert, unter welchen weiteren Voraussetzungen eine solche doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist.

Bei **nicht verheirateten Arbeitnehmern** muss bei zunehmender Dauer der Auswärtstätigkeit geprüft werden, ob nicht die **eigentliche Haushaltsführung** und damit auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen **an den Beschäftigungsort verlegt** wurde.

Indizien für eine tatsächliche Verlagerung des Haushalts an den Beschäftigungsort können sein

Aufenthaltsdauer in der einen oder anderen Wohnung,

Größe und Ausstattung der beiden Wohnungen,

Entfernung zwischen beiden Wohnungen und Anzahl der Heimfahrten,

Gewicht der engeren persönlichen Beziehungen zum jeweiligen Wohnort.

Ergibt eine Überprüfung auf dieser Grundlage, dass der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert wurde, sind die Aufwendungen nicht mehr als Werbungskosten (oder als Betriebsausgaben bei Selbstständigen) abzugsfähig.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer **nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen**. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen **maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden. Wird die **Freigrenze** von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen **Weihnachtsfeiern** sollte noch Folgendes beachtet werden:

Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von **40 € inklusive Umsatzsteuer**, die **anlässlich solcher Feiern** übergeben werden, sind **in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen**.

Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen **voll versteuert** werden.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2008

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die **Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers** in ein **Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %)** und in einen **Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %)** aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten **Durchschnittsgewinn** auszudrücken.

Die **Tantieme** ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, **spätestens** jedoch nach Ablauf von **drei Jahren** auf ihre **Angemessenheit zu überprüfen**. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2004 für die Jahre 2005 - 2007 festgelegt worden sind, muss noch **vor dem 1.1.2008 eine Neuberechnung** erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die **Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen**.

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne Angabe des Lieferdatums

Nach Auffassung des Sächsischen Finanzgerichts ist ein Vorsteuerabzug nur möglich, wenn **in der Rechnung zumindest der Monat der Lieferung** angegeben ist. Wird in der Rechnung auf einen **Lieferschein** oder ein anderes Dokument verwiesen, reicht es aus, wenn sich aus diesem das **Lieferdatum** ergibt.

Das Urteil, gegen das Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden ist, bestätigt die strengen Anforderungen, die von der Finanzverwaltung an den Vorsteuerabzug gestellt werden.

Die von einem Geldspielautomatenaufsteller an den Gastwirt gezahlte Provision ist nicht umsatzsteuerbefreit

Breibt ein Geldspielautomatenaufsteller ein Glücksspiel mit Geldspielautomaten in den Räumen Dritter und zahlt er hierfür an die Inhaber der Räumlichkeiten eine Provision, die sich an der Höhe der erzielten Umsätze bemisst, ist nur der Automatenaufsteller als Veranstalter der Glücksspiele anzusehen. Bei den Dritten (z. B. **Gastwirte, Imbissstuben** usw.) sind nach einem Beschluss des Finanzgerichts des Saarlandes die **erhaltenen Provisionen** regelmäßig **umsatzsteuerpflichtig**.

Ob die Umsätze des Automatenaufstellers umsatzsteuerfrei sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht Düsseldorf hält es jedenfalls für ernstlich zweifelhaft, ob Geldspielautomatenumsätze ab dem 6.5.2006, so wie es die gesetzliche Vorschrift vorsieht, besteuert werden dürfen.

Heranziehung des Ehegatten-Einkommens zur Beitragsbemessung der Krankenkasse bei Rentnern

Bei **freiwillig versicherten Rentnern** dürfen Krankenkassen das Einkommen des Ehegatten mitberücksichtigen, um den Beitragssatz festzulegen. Diesbezügliche Satzungsregelungen müssen aber klar und eindeutig sein. Dies hat das Landessozialgericht Hessen entschieden.

Zu dem betreffenden Verfahren war es gekommen, weil eine Rentnerin, die sich freiwillig krankenversichert hatte, nicht damit einverstanden war, dass ihr die Krankenkasse mit Verweis auf die Einkünfte ihres Ehemannes höhere Krankenkassenbeiträge abverlangte. Hierzu war die Krankenkasse nach Auffassung des Gerichts ab einem bestimmten Zeitpunkt, seit dem es eine klare Rechtsgrundlage in der Satzung der Krankenkasse dafür gab, aber berechtigt. Dies ergebe sich aus der zwischen Ehegatten grundsätzlich bestehenden Unterhaltspflicht und verletze weder das Eigentumsrecht der Klägerin noch das Rechtsstaatsprinzip.

Dauerhaftes Verwahren des Kfz-Scheins im Fahrzeug ist grob fahrlässig

In einem vom Oberlandesgericht Celle entschiedenen Fall bezüglich eines Autodiebstahls wurde der **Kfz-Schein** generell **im Handschuhfach** des entwendeten Fahrzeugs aufbewahrt. Das Gericht sah in diesem Verhalten eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers, die zur **Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers** führte.

Zur Begründung führte das Gericht u. a. den für den Dieb erheblich erleichterten Grenzübergang mit dem Fahrzeug sowie die deutlich bessere Verwertbarkeit bei Vorlage eines der beiden Original-Fahrzeugpapiere an.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2008 bei verbilligter Vermietung

Bei **verbilligter Vermietung von Wohnungen** sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

Beträgt die vereinbarte Miete **mindestens 75 %** der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden **Werbungskosten voll** abzugsfähig.

Liegt die vereinbarte Miete **zwischen 56 und 75 %** der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative **Überschussprognose**, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

Liegt der Mietzins **unterhalb von 56 %** der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. **Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2008 ggf. angepasst werden.** Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen

Termine Dezember 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Sozialversicherung ⁵	21.12.2007	entfällt	entfällt

Auch in diesem Jahr verzichten wir auf Weihnachtskarten und spenden dafür dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.